jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/12/1 92/11/0172

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.12.1992

Index

24/01 Strafgesetzbuch
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs1;
KFG 1967 §66 Abs2 litc;
KFG 1967 §66 Abs3;
KFG 1967 §73 Abs2;
StGB §105;
StGB §84;

Rechtssatz

In einer strafbaren Handlung nach § 84 StGB liegt eine die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierende bestimmte Tatsache. Bei ihrer Wertung iSd § 66 Abs 3 KFG ist im vorliegenden Fall die weitere rechtskräftige Verurteilung nach§ 105 StGB zu berücksichtigen, aus der zu schließen ist, daß es sich bei der ersten strafbaren Handlung nicht um eine einmalige Verfehlung des Bf handelt, sondern der Bf zur Anwendung von Gewalt gegen Mitmenschen neigt. Die Gefährlichkeit der Verhältnisse der bei Ausübung von Gewalt gegen andere, die auch zur Körperverletzung führt, ist naturgemäß groß (aber: Aufhebung wegen überhöhter Entziehungszeit - 2 1/2 Jahre nach der letzten Tat -, im Hinblick auf das Wohlverhalten nach dieser trotz Besitzes der Lenkerberechtigung).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110172.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at